

V E R E I N S F Ö R D E R U N G S R I C H T L I N I E N

I. Vorbemerkung

Die Vereine tragen durch ihre Aktivitäten wesentlich zur Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens bei. Hierzu benötigen sie die Unterstützung der Gemeinde, z.B. durch die zur Verfügungstellung von gemeindeeigenen Räumen sowie einer gewissen finanziellen Förderung.

Es ist wichtig, dass in einem Geist der gegenseitigen Partnerschaft die Vereine und die Gemeinde gemeinsam versuchen, ihren gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben gerecht zu werden. Die Förderung der Gemeinde soll als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden. Sie soll die Vereine unterstützen eigene Kräfte zu entfalten, möglichst ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Aktivitäten zu gewährleisten.

Dies kann nur dann geschehen, wenn das Selbstverwaltungs-, Gestaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine nicht angetastet wird. Dies ist durch die Vereinsförderung auch nicht beabsichtigt.

Andererseits ist es wichtig, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandschaften erkennen, dass es weder möglich ist, seitens der Gemeinde große Beträge für die Vereinsförderung zur Verfügung zu stellen, noch diese nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, da die Vereine entsprechend ihrem jeweiligen Vereinszweck unterschiedliche Leistungen der Gemeinde (finanzielle und sächliche) benötigen.

II. Förderungswürdiger Verein

Vereine in Eberdingen sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind, ihren Sitz in der Gemeinde haben und die Mehrzahl der Mitglieder aus der Gemeinde Eberdingen kommen.

Nicht förderungsfähig sind:

1. Ortsvereine der politischen Parteien,
2. Vereine oder Gruppen der Religionsgemeinschaften,
3. wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
4. örtliche und überörtliche Vereinsbünde/Gruppierungen (Vereinsringe und dergleichen).

III. Voraussetzung für die Förderung

Die in diesen Richtlinien angeführten Förderungen werden im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln durch die Gemeinde besteht nicht.

Die Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zu stellen.

IV. Förderungsarten

1. Jahresförderungsbeitrag

Die Gemeinde gewährt allen Vereinen, die die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, einen Jahresförderungsbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) Grundförderung

- | | |
|--|--------|
| aa) Alle Vereine, bis auf die unter ab) aufgeführten | 260,-€ |
| ab) Gesangvereine, Musikvereine, Akkordeonorchester | 390,-€ |

b) Jugendförderung

Vereine, die nachhaltig und auf Dauer selbstständig Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes jugendliche aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Förderbeitrag in Höhe von 42,00 €

Die Zahl der Jugendlichen ist durch Vorlage des Meldebogens an den jeweiligen Dachverband bis spätestens 31. Mai jeden Jahres der Gemeinde nachzuweisen. Besteht keine Mitgliedschaft bei einem Dachverband, ist eine Liste der jugendlichen Mitglieder mit Namen, jeweiliger Adresse und Geburtsdatum einzureichen. Wird die Liste nicht fristgemäß eingereicht, besteht kein Anspruch auf die Förderung.

c) Festbetragsförderung

Unabhängig davon erhalten nachfolgende Vereine bzw. sonstige Organisationen eine Festbetragsförderung:

Die Evangelische Jugend Eberdingen erhält einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 1000,-€.

Der CVJM Nussdorf e.V. erhält einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 400,-€.

Die Landfrauen Eberdingen, Hochdorf/E. und Nussdorf erhalten jeweils einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 260,-€.

Die Altkreise/ Rentnertreffs Eberdingen, Hochdorf/E. und Nussdorf erhalten jeweils einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 260,-€.

Der Gewerbeverein erhält einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 500,-€.

Der VdK Eberdingen, Hochdorf/E. und Nussdorf erhalten jeweils einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 100,-€.

Damit sind alle sonstigen aufgeführten Förderungsarten abgedeckt.

Die Förderwürdigkeit von Vereinen bzw. sonstigen Organisationen sowie die Höhe der Festbetragsförderung werden im Zweifelsfall vom Gemeinderat beschlossen.

2. Förderung von vereinseigenen Einrichtungen

Vereine erhalten für vereinseigene Gebäude, Anlagen und Einrichtungen Zuschüsse zur Unterhaltung. Diese Förderung soll aus Gründen der Gleichbehandlung diesen Vereinen einen gewissen finanziellen Ausgleich dafür bieten, dass sie sich selbst Eigentum geschaffen und für dieses aufzukommen haben im Gegensatz zu den anderen Vereinen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Einrichtungen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und deren Investitions- und Betriebskosten vollständig von den Vereinen getragen werden.

2.1. Höhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweils aktuellen letzten Gebäudebrandversicherungssumme der jeweiligen Einrichtung. Der vom Gemeinderat festgesetzte Ausschüttungsbetrag wird nach dem Verhältnis der Gebäudebrandversicherungssumme auf die berechtigten Vereine aufgeteilt. Dabei wird bei Einrichtungen mit Bewirtschaftungsmöglichkeit ein Abzug von 1/3 des Versicherungsanschlages vorgenommen.

2.2. Antrag, Auszahlung

Für die bereits bestehenden und gemeldeten Einrichtungen sind keine jährlichen Anträge erforderlich. Neue und Änderungsmeldungen sind bis spätestens 31. Mai jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

3. Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten und Jugendholungsmaßnahmen

Die Gemeinde unterstützt Schullandheimaufenthalte und Jugendholungsmaßnahmen (Jugendfreizeiten) der unter die Förderrichtlinien fallenden Vereine und Organisationen sowie die Freizeit des Sportkreises Ludwigsburg auf dem Füllmenbacher Hof und gewährt hierfür Zuschüsse.

Pro Teilnehmer und Tag wird ein Zuschuss in Höhe von 3,-€ gewährt. Bei Maßnahmen auf dem Markungsgebiet wird kein Zuschuss gewährt. Bei Auslandsfreizeiten und -besuchen kann auf Einzelantrag der doppelte Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen:

- a) Es muss sich um einen örtlichen Verein, einheimische Jugendliche bzw. um eine örtliche Schule handeln.
- b) Die Teilnehmer müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 6 Jahre und höchstens 17 Jahre alt sein. Die Betreuer müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Für je 6 Teilnehmer wird höchstens ein Betreuer bezuschusst.
- c) Die Maßnahme soll mindestens 3 Tage und höchstens 14 Tage dauern.

4. Bezuschussung der Übungsleiter

Die Gemeinde leistet einen Beitrag in Höhe von 100,-€ pro Übungsleiter und Jahr. Die Übungsleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Anträge müssen bis spätestens 31. Mai eingereicht werden.

5. Bezuschussung von vereinseigenen Rasenplätzen

Für das Abmähen der vereinseigenen Rasenplätze gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 390,-€ je Platz und Jahr.

Für die Pflege und Unterhaltung der Rasenplätze auf denen aktiver Verbands-Spielbetrieb stattfindet erhält der TSV Hochdorf e.V. und der TSV Nussdorf e.V. jeweils einen Zuschuss in Höhe von 30% der jährlichen angefallenen Kosten. Diese sind mit einer Kostenaufstellung nachzuweisen.

Die maximale Förderung beträgt beim TSV Hochdorf/E. e.V. 5000,-€ jährlich.

Die maximale Förderung beträgt beim TSV Nussdorf e.V. 10.000,-€ jährlich.

6. Förderung bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt den Vereinen einen zusätzlichen Zuschuss bei Vereinsjubiläen in der nachstehend aufgeführten Höhe, sofern der Verein dieses Jubiläum durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung in der Öffentlichkeit begeht.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei:

10-, 20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, und 90-jährigem Jubiläum	130,-€
25-jährigem Jubiläum	180,-€
50-jährigem Jubiläum	260,-€
75-jährigem Jubiläum	390,-€
100-jährigem Jubiläum	520,-€
125-jährigem Jubiläum	520,-€
150-jährigem Jubiläum	520,-€

Dazwischen jeweils wie oben bis 100 Jahre.

7. Ehrenpreise

Der ausrichtende Verein einer bedeutenden Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Bürgermeister.

8. Kulturelle Veranstaltungen

Für die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde erhalten kulturelle Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von 51,-€.

9. Amtsblattveröffentlichungen

Den örtlichen Vereinen wird Gelegenheit gegeben, zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung in angemessenem Umfang unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“, den Vereinszweck betreffende Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde kostenlos abdrucken zu lassen.

10. Baukostenzuschüsse

Die örtlichen Vereine, die die Voraussetzungen für die Vereinsförderung (siehe oben) erfüllen, können für Baumaßnahmen einen einmaligen Baukostenzuschuss erhalten. Dieser wird auf Antrag des Vereins gewährt und im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

V. Schlussbestimmungen

- a) In besonders gelagerten Fällen können Zuschüsse abweichend von diesen Richtlinien gewährt werden.
- b) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 19.05.2009 außer Kraft.

Eberdingen, den 10.10.2013

gez.

Schäfer
Bürgermeister